

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (GVBl S. 264, BAYRS 2024-1-I) in der Fassung vom 04. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli. 2023 (GVBl. S. 385) folgende 4. Änderungssatzung

Vom 14. März 2024

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Rosenheim erhebt für die Benutzung der Unterkunftsanlagen auf Grund der Unterkunftsanlagensatzung in der jeweils gültigen Fassung, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebühren für die Gemeinschaftsunterkunftsanlagen**

(1) Für die Benutzung der Unterkunftsanlage Brunnholzstraße 57 beträgt die Gebühr je Wohneinheit monatlich 400,00 Euro.
Sind in einem Raum mehrere Personen zur selbstständigen Benutzung eingewiesen, so wird die Gebühr anteilmäßig erhoben.

(2) Für die Benutzung der Unterkunftsanlage Austräße 34 und Gießenbachstraße 18 und 18a werden folgende Gebühren festgesetzt:

1 Person	EUR 380,00
2 Personen	EUR 495,00
3 Personen	EUR 605,00
4 Personen	EUR 710,00
5 Personen	EUR 830,00
6 Personen	EUR 935,00
Jede weitere Person	EUR 120,00

**§ 3
Gebühren für die Einzelunterkünfte**

Für einzelne, von der Stadt Rosenheim vorübergehend angemietete und als Unterkünfte verwendete Wohnungen, für welche die Aufnahme von Benutzungen gemäß § 2 der Unterkunftsanlagensatzung verfügt wurde (Einzelunterkünfte), werden Gebühren in Höhe der für diese Wohnungen von der Stadt Rosenheim an den jeweiligen Vermieter zu zahlenden Mieten, inkl. Nebenkosten (z.B. Wasser, Müllabfuhr, Straßenreinigung usw.), nach Maßgabe der Anlage 1 zu § 3 der Satzung erhoben.

§4 Gebührenschildner

Schildner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Unterkunftsanlagenatzung verfügt wurde. Mehrere volljährige Benutzer einer Unterkunft haften als Gesamtschildner, wenn sie miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind, eine eheähnliche Gemeinschaft oder eine Gemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz bilden.

§ 5 Entstehung der Gebührnschild

Die Gebührnschild entsteht mit dem Tag, an dem die Unterkunft nach der Aufnahmeverfügung gem. § 3 der Unterkunftsanlagenatzung bezogen werden kann, mit dem Tag des Einzugs, wenn sie an einem früheren als dem in der Aufnahmeverfügung bezeichneten Tag bezogen wird. Kann die Unterkunft aus einem von der Stadt Rosenheim zu vertretenden Grund erst später bezogen werden, so entsteht die Gebührnschild erst mit dem Tag an dem der Einzug möglich ist. Für Nutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird pro Tag je 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

§ 6 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

(1) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung der Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

(2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Gebühren nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren sind monatlich im Voraus am ersten Tag des Monats oder zu Beginn der Nutzung fällig und müssen innerhalb von 5 Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung eingezahlt werden.

§ 8 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

(1) Die Festsetzung, Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.

(2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Gebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zu § 3:

Die Benutzungsgebühren für die Einzelunterkünfte werden wie folgt festgesetzt:

Oberwöhrstraße 58 EG links	737,12 EUR
Oberwöhrstraße 62 EG	737,12 EUR
Oberwöhrstraße 62 1. OG links	869,67 EUR
Tannenbergstr. 5, 1. OG rechts vorne	333,14 EUR
Tannenbergstr. 5, 1. OG rechts hinten	328,01 EUR

Rosenheim, 14.03.2024

Andreas März
Oberbürgermeister